

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:  
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 29

09. September 2020

49. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Nachruf Herrn Stefan Primbs	229
2.	Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Entschädigungssatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf vom 24.06.2020	230/232
3.	Immissionsschutzgesetz; Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag der Biomasseheizwerk Mitterfels GmbH, Aign 1, 94360 Mitterfels, auf Genehmigung der wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG des bestehenden Biomasseheizkraftwerks durch die Erneuerung des Biomassekessels 1 und dessen Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 1,4 MW sowie der Nutzwärmeleistung auf 1,2 MW, die bauliche Erweiterung des Gebäudes, die Verlegung des Gangs sowie der Entnahmestelle der Aschecontainer im Gebäude, die Erweiterung des bestehenden Pufferspeichers auf ein Volumen von 75.000 Litern, der Erneuerung des E-Filters für eine Leistung von 2.020 kW sowie den Betrieb der Anlage in geänderter Form auf dem Grundstück Fl. Nr. 1246/13 der Gemarkung Mitterfels	233/235
4.	Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO	236
5.	Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) Öffentliches Auslegungsverfahren gem. Art. 52 BayNatSchG Herausnahme eines Gebietes von ca. 2,4 ha im Bereich des Ortsteiles Wegern, Gemeinde Hunderdorf, aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“.	237

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

E-Mail: [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen



## Nachruf

Der **Landkreis Straubing-Bogen** trauert um

### **Herrn Stefan Primbs**

Kreisrat von 1966 – 1972

Stefan Primbs gehörte dem Kreistag des Altlandkreises Bogen von 1966 bis 1972 an. Sehr engagiert und mit großem Interesse nahm er seine Aufgabe als Kreisrat wahr und brachte sich mit ruhiger und sachlicher Art vorbildlich in die Arbeit der Kreisgremien ein. Vor allem der Landwirtschaft galt sein kommunalpolitisches Engagement und deren Belange lagen ihm ganz besonders am Herzen.

Aufgrund seines freundlichen und hilfsbereiten Wesens war er in den Reihen des Kreistages und bei der Bevölkerung geschätzt und beliebt.

Stefan Primbs hat sich durch sein kommunalpolitisches Wirken um den Landkreis Straubing-Bogen verdient gemacht. Dafür gebührt ihm unser Dank. Wir werden sein Wirken stets in bester Erinnerung behalten.

Seiner Familie gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Barbara Unger  
Stellvertreterin des Landrats

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Entschädigungssatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf vom 24.06.2020**

Bekanntmachung vom 25.08.2020; Az.: 51-8630

Der Wasserzweckverband Mallersdorf hat in seiner Verbandsversammlung vom 24.06.2020 eine neue Entschädigungssatzung beschlossen.

Die neue Entschädigungssatzung wird gemäß Art. 24 Abs.1, Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit § 31 Abs.1 der Verbandsatzung vom 17.07.2009 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 25.08.2020  
Landratsamt Straubing Bogen

Gez.

Achatz  
Verwaltungsrat

**Entschädigungssatzung  
für den Wasserzweckverband Mallersdorf**

Der Wasserzweckverband Mallersdorf erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – sowie den Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – und §§12 bzw. 16 der Verbands- und Betriebssatzung folgende

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

**§ 1**

**Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.
- (2) Verbandsräte, soweit sie nicht Verbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind, erhalten für Ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 €
- (3) Verbandsräte kraft Amtes (1. Bürgermeister) erhalten, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter, lediglich den Ersatz Ihrer Auslagen (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen).
- (4) Zur Abgeltung des Auslagenersatzes (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen) wird für sämtliche Verbandsräte mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse eine Pauschale in Höhe von 30,00 € pro Sitzung festgesetzt. Werden höhere Auslagen als der Pauschalsatz nachgewiesen, werden diese auf Antrag erstattet.
- (5) Arbeitnehmer haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstehenden Verdienstausfalles. Der Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles ist zu beantragen. Die Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

- (6) Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten Sie auf Antrag für die durch die Teilnahme an Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 € für jede (angefangene) Stunde (Sitzungsdauer). Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 18:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (7) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 5 und 6 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung wie selbständig tätige.

## **§ 2**

### **Entschädigung des Zweckverbandsvorsitzenden**

- (1) Der Vorsitzende des Zweckverbandes erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Entschädigung in Höhe von 0,12 € brutto pro Anschlussnehmer. Die Anpassung erfolgt jeweils zum Wirtschaftsjahresende. Zuzüglich erhält er eine Zuwendung als Jahressonderzahlung in dem Prozentsatz der monatlichen Entschädigung, wie sie die Beschäftigten im öffentlichen Dienst erhalten.
- (2) Für Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebietes erhält der Vorsitzende eine Reisekosten-vergütung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes – BayRKG.

## **§ 3**

### **Entschädigung der Stellvertreter**

- (1) Der erste Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 0,02 € brutto pro Anschlussnehmer. Die Anpassung erfolgt jeweils zum Wirtschaftsjahresende. Mit der monatlichen Entschädigung ist die Vertretung des ersten Verbandsvorsitzenden im Falle seiner Verhinderung bis zu 12 Wochen je Kalenderjahr abgegolten. Zuzüglich erhält er eine Zuwendung als Jahressonderzahlung in dem Prozentsatz der monatlichen Entschädigung, wie sie die Beschäftigten im öffentlichen Dienst erhalten.
- (2) Der zweite Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 0,01 € brutto pro Anschlussnehmer. Die Anpassung erfolgt jeweils zum Wirtschaftsjahresende. Mit der monatlichen Entschädigung ist die Vertretung des ersten Verbandsvorsitzenden im Falle seiner Verhinderung bis zu 12 Wochen je Kalenderjahr abgegolten. Zuzüglich erhält er eine Zuwendung als Jahressonderzahlung in dem Prozentsatz der monatlichen Entschädigung, wie sie die Beschäftigten im öffentlichen Dienst erhalten.
- (3) Übt ein Stellvertreter die Vertretung des Verbandsvorsitzenden über einen längeren Zeitraum als 12 Wochen je Kalenderjahr aus, so erhält er als Entschädigung für jeden Tag der Vertretung den Anteilsbetrag der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach § 2 Abs. 1; die Entschädigung nach § 3 Abs. 1 bzw. 2 entfällt für diesen Zeitraum.
- (4) Im Vertretungsfall erhält der stellvertretende Verbandsvorsitzende die Reisekosten und Tagegelder gemäß § 2 Abs. 2.

**§ 4****Entschädigung für die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses**

- (1) Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses (§ 1 Abs. 2) erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 100 €/Tag. Sind an einem Tag weniger als 4 Std. angefallen, so wird der Betrag im Satz 1 halbiert. Der Auslagenersatz (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen, sowie die Entschädigung nach § 1 dieser Satzung) sind in dieser Pauschale enthalten.
- (2) Sind Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses Angestellte oder Arbeiter, so wird auf Antrag ein entstandener Verdienstausfall erstattet, soweit dieser durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen wird. In diesem Falle wird die Sitzungsgeldpauschale nach § 1 Abs. 2 pro Tag und begleitend bezahlt.

**§ 5****Auszahlung der Entschädigung**

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind zum 15. eines Monats zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet der Werkausschuss durch Beschluss im Einzelfall.

**§ 6****In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Satzung vom 30.04.2009 außer Kraft.

Mallersdorf-Pfaffenberg, 24.06.2020

gez.

Karl Wellenhofer  
Verbandsvorsitzender

AZ: 22-1711/1

**Immissionsschutzgesetz;  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Antrag der Biomasseheizwerk Mitterfels GmbH, Aign 1, 94360 Mitterfels, auf Genehmigung der wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG des bestehenden Biomasseheizkraftwerks durch die Erneuerung des Biomassekessels 1 und dessen Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 1,4 MW sowie der Nutzwärmeleistung auf 1,2 MW, die bauliche Erweiterung des Gebäudes, die Verlegung des Gangs sowie der Entnahmestelle der Aschecontainer im Gebäude, die Erweiterung des bestehenden Pufferspeichers auf ein Volumen von 75.000 Litern, der Erneuerung des E-Filters für eine Leistung von 2.020 kW sowie den Betrieb der Anlage in geänderter Form auf dem Grundstück Fl. Nr. 1246/13 der Gemarkung Mitterfels

**hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**BEKANNTGABE:**

Die Biomasseheizwerk Mitterfels GmbH, Aign 1, 94360 Mitterfels, beantragt eine wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG der bestehenden Anlage nach Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf der Fl. Nr. 1246/13 der Gemarkung Mitterfels, Marktgemeinde Mitterfels.

Merkmale des Vorhabens

Die wesentliche Änderung umfasst nachfolgende Maßnahmen:

- Erneuerung des Biomassekessels 1 (Erhöhung Feuerungswärmeleistung auf 1,4 MW, Erhöhung Nutzwärmeleistung auf 1,2 MW)
- bauliche Erweiterung des Gebäudes
- Verlegung des Flurs
- Verlegung der Entnahmestelle der Aschecontainer
- Erweiterung des bestehenden Pufferspeichers auf ein Volumen von 75.000 Litern
- Erneuerung des E-Filters für eine Leistung von 2.020 kW
- Betrieb der Anlage in geänderter Form

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2, 5 UVPG i. V. mit Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das o. g. Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Zunächst ist in einer ersten Stufe zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können.

## Standortbezogene Vorprüfung

### **Naturschutz**

Vom Vorhaben sind weder direkt noch indirekt NATURA-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler sowie geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG betroffen.

Im Umkreis der Anlage befinden sich jedoch mehrere nach Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Hecken- bzw. Feldgehölzstrukturen. Zudem befinden sich im Nordwesten in ca. 1.000 m Entfernung nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG gesetzlich geschützte Nasswiesen und Röhrichtbestände. Besondere örtliche Gegebenheiten liegen somit vor.

### **Wasserwirtschaft**

Das Vorhaben liegt in keinem Wasserschutz-, Risiko- oder Überschwemmungsgebiet. Zudem ist auch kein Heilquellenschutzgebiet vorhanden.

### **Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind**

Es handelt sich um kein Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.

### **Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte**

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Bereich der Marktgemeinde Mitterfels. Hierbei handelt es sich um keinen Ort mit hoher Bevölkerungsdichte. Es liegt insbesondere kein Zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes vor. Dies ist dem Regionalplan der Region Donau-Wald zu entnehmen.

### **Denkmalschutz**

Bei den geplanten Maßnahmen auf der Fl. Nr. 1246/13 der Gemarkung Mitterfels sind die Belange der Bodendenkmalpflege nicht betroffen. Eine Vorprüfung nach Punkt 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG in den vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zur Verfügung stehenden Karten hat ergeben, dass auf diesen Flurnummern keine Bodendenkmäler eingetragen sind. Des Weiteren sind keine Denkmäler sowie Denkmalensembles vorhanden.

Die standortbezogene Vorprüfung ergab in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen. Somit ist eine Prüfung nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG, wie nachfolgend dargestellt, durchzuführen.

### **Naturschutz**

Die betroffenen Gebiete liegen in größerer Entfernung zur Anlage. Auch im Hinblick auf die Vorbelastung durch das bereits vorhandene Werk wird aus naturschutzfachlicher Sicht hier kein Konflikt mit dem gesetzlichen Biotopschutz gesehen. Stickstoffempfindliche Biotop sind nicht betroffen.

### **Technischer Umweltschutz**

Durch die wesentliche Änderung sind keine negativen Auswirkungen auf die Luftreinhaltung zu erwarten, da durch die vorhandene Feuerungsanlage in Folge der Änderung strengere Grenzwerte einzuhalten sind. Mit einer höheren Stickstoffbelastung ist nicht zu rechnen. Zusätzliche Lärmemissionen sind lediglich durch wenige zusätzliche Fahrzeugbewegungen (An- und Abtransport, Radlader) im

Jahr möglich. Signifikante Erhöhungen der Beurteilungspegel am nächsten Immissionsort sind durch diese Fahrzeugbewegungen nicht zu erwarten. Die im Zuge der wesentlichen Änderung auszutauschenden bzw. zu erneuernden Anlagenteile verursachen keine Erschütterungen oder Lichtimmissionen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten. Daher liegt keine UVP-Pflicht vor.

---

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 22, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-509, eingeholt werden.

Straubing, 07.09.2020  
Landratsamt Straubing-Bogen  
Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz

Popp

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
und 5 BayBO**

Gemeinde: Wiesenfelden  
Gemarkung: Wiesenfelden  
Fl.Nr.: 1939  
Bauvorhaben: Neubau einer Gewerbeeinheit mit Carport 2 und Ponyunterstellraum sowie Apartment  
Bauherr: Patricia Janich, In der Stockleiten 8, 94372 Rattiszell

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

**Bescheid:**

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 25.08.2020 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup>** Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Anfechtungsklage gegen die mit diesem Bescheid erteilte bauaufsichtliche Zulassung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Straubing-Bogen kann jedoch nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Nach § 80a Abs. 3 VwGO kann der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung darüber hinaus auch beim Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden.

**Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.**

**Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.**

Straubing, 25.08.2020  
Landratsamt Straubing-Bogen

Seissler  
Regierungsrat

22-1742

**Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)  
Öffentliches Auslegungsverfahren gem. Art. 52 BayNatSchG  
Herausnahme eines Gebietes von ca. 2,4 ha im Bereich des Ortsteiles Wegern,  
Gemeinde Hunderdorf, aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“.**

### **B e k a n n t m a c h u n g**

Der Landkreis Straubing - Bogen beabsichtigt das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ im Bereich des Ortsteils Wegern, Gemeinde Hunderdorf, um ca. 2,4 ha. zu verkleinern.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Lagekarten im Maßstab von 1:1000, 1:5000, 1:25.000 liegen in der Zeit vom 17. September 2020 bis 16. Oktober 2020 während der üblichen Öffnungszeiten beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße. 15, 94315 Straubing, II. Stock, Zi. Nr. 230 sowie bei der Gemeinde Hunderdorf, Sollacher Straße 4, 94336 Hunderdorf zur öffentlichen Einsicht auf.

Einwendungen gegen diese Änderungsverordnung können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Straubing-Bogen sowie in der Gemeinde Hunderdorf erhoben werden. Sie sind schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Straubing, 03.09.2020  
Landratsamt Straubing-Bogen  
Untere Naturschutzbehörde

Kolb

